

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

- Wie geht's ...
Herr Generalstaatsanwalt Dr. Kimmel
- Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

AUSGABE
6
2020



» Der RA-MICRO Support – auf den lasse ich nichts kommen! Immer geduldig und hilfsbereit, oft werden Probleme sofort gelöst. «



RAin Marion Barsch
Brandenburg

Bundesweite Fachsupportcenter, TechniksUPPORT und 24/7 Notfallhotline: Der umfassende RA-MICRO Support für zuverlässiges Arbeiten.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2020 ist bald Geschichte. Hoffen wir, dass das Jahr 2021 in ruhigeren Bahnen verläuft.

Was hat uns 2020 gebracht? Corona-bedingt haben zumindest die Zivilrechtler unter uns die Bestimmung des § 128a ZPO, die immerhin schon neunzehn Jahre in Kraft ist, entdecken dürfen. Natürlich hat eine Verhandlung per Videokonferenz Vor- als auch Nachteile. Gerade die fehlende Präsenz im Sitzungssaal bei einer Zeugeneinvernahme sowie der fehlende Austausch von Angesicht zu Angesicht sind sicherlich nachteilig. Andererseits erspart uns die Bestimmung bei Rechtsstreitigkeiten, wo es zu Verfahrensbeginn nur um die Erörterung von Vergleichsmöglichkeiten geht und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise oder nur die Klärung von Rechtsfragen streitentscheidend ist, erhebliche Reisezeiten und Fahrtkosten.

Ebenso hat COVID 19 sicherlich Auswirkungen auf die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gehabt. Online-Seminare sind für mich zwischenzeitlich unverzichtbar geworden, wobei natürlich der persönliche Kontakt und Austausch fehlt. Dies ist aber nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich eine bedauerliche Erfahrung aus der Corona-Pandemie.

Beinahe hätte COVID 19 auch Auswirkungen auf die Umsetzung der zum 01.01.2021 anstehenden Gebührenerhöhung gehabt. So hatte der Bundesrat auf Empfehlung des Rechts- und Finanzausschusses Anfang November 2020 tatsächlich beschlossen, die Gebührenreform um zwei Jahre zu verschieben. Begründet wurde dies ernsthaft mit dem Interesse an der Vermeidung einer weiteren Belastung der

Länderhaushalte! Die Empörung kann gar nicht laut genug sein, da auf der einen Seite regelmäßige Erhöhungen von Löhnen und Gehältern im öffentlichen Dienst erfolgen und auf der anderen Seite die letzte Erhöhung im Jahr 2013 erfolgt ist. Auch die Anwaltschaft ist auf regelmäßige Gebührenerhöhungen angewiesen, da auch wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkurrenzfähige Gehälter zahlen wollen und müssen. Glücklicherweise konnte dieser Irrsinn des Bundesrates durch eine gemeinsame Initiative von BRAK und DAV verhindert werden. Gerade auch vor diesem Hintergrund muss es unser gemeinsames Ziel sein, das Bedürfnis nach einer regelmäßigen Erhöhung der Vergütung, zumindest alle 3 – 4 Jahre, in den Fokus zu rücken.

Das nächste Gesetzgebungsverfahren ist auch schon im Umlauf. So soll nach einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz die BRAO in Teilbereichen grundlegend geändert werden. Dieses sieht vor allem Neuregelungen des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes vor. Zudem beinhaltet der Referentenentwurf mit äußerst dünner Begründung die Einführung des Kanzlei-beA, wobei dieses nur auf Antrag eingerichtet werden soll. Wie diese Ideen des Gesetzgebers in der Praxis realisiert werden sollen, bleibt offen.

Von daher wird uns sicherlich auch 2021 vor Herausforderungen stellen. Hoffen wir aber, dass 2021 weniger entbehrungsreich, dafür wieder mehr begegnungsreich wird.

Mit besten Grüßen
Ihr Erik Besold

Neues aus Brüssel

Geldwäschebekämpfung

Die BRAK hat in einer Stellungnahme Position zum Geldwäsche-Aktionsplan der Europäischen Kommission bezogen. Darin weist sie auf den besonderen Stellenwert des Rechts auf ein faires Verfahren sowie der anwaltlichen Vertraulichkeit hin, die durch Art. 8 in Verbindung mit Art. 6 und Art. 48 der EU-Grundrechtecharta geschützt sind und mit den Regelungen zur Geldwäschebekämpfung in Konflikt stehen. Zudem verkennt die Kommission in ihrer Risikoeinschätzung von Rechtsanwälten, dass diese weder uneingeschränkt verpflichtet sind noch umfassende Einblicke in geldwäscherelevante Vorgänge haben. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich auch gegen die Schaffung einer EU-Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor aus. Insbesondere wird die Schaffung einer direkten oder indirekten Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern auf EU-Ebene abgelehnt sowie eine – auch nur teilweise – Zuständigkeit für einzelne Aufsichtsmaßnahmen. Die Stellungnahme geht zudem auf die Tätigkeit der regionalen Kammern als Aufsichtsbehörden ein, die sich vernetzt haben, Risikoanalysekonzepte erarbeitet haben, Prüfungen durchführen und nunmehr auch Sanktionen verhängen können. Mit dem Subsidiaritätsgrundsatz vereinbar wären allenfalls von der EU bereitgestellte unterstützende Hilfestellungen, wie Schulungen der Aufsichtsbehörden oder deren Vernetzung zum Informations- und Erfahrungsaustausch über

eine EU-administrierte Plattform. Ferner spricht sich die BRAK weiter für den risikobasierten Ansatz und gegen die Einführung einer Verordnung an Stelle der Richtlinien aus. In künftigen Regelungen sollte aber enthalten sein, dass die FIUs Verdachtsmeldungen an die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiterzuleiten haben.

EuHB – EuGH

Der EuGH hat am 24.09.2020 in der Rechtssache C-195/20 entschieden, dass eine freiheitsbeschränkende Maßnahme gegenüber einer aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (EuHB) überstellten Person nicht gegen das Unionsrecht verstößt, auch wenn diese aufgrund einer anderen Handlung ergeht, wegen derer ein früherer EuHB erlassen wurde, wenn diese Person den Ausstellungsmitgliedstaat des ersten EuHB freiwillig verlassen hat.

Allerdings muss die Zustimmung von den Vollstreckungsbehörden des Mitgliedstaates erteilt werden, der die verfolgte Person auf der Grundlage des zweiten EuHB übergeben hat.

Digitalisierung der Justiz – RAT

Der Rat hat am 13. Oktober 2020 Schlussfolgerungen zur Nutzung und Chancen der Digitalisierung der Justiz angenommen.

Hintergrund sind die Bestrebungen der EU-Mitgliedstaaten und der deutschen Ratspräsidentschaft, die Digitalisierung im Jus-

tizwesen voranzutreiben. Die Kommission wird aus diesem Grund aufgefordert, bis Ende des Jahres 2020 eine umfassende EU-Strategie für die Digitalisierung der Justiz auszuarbeiten.

Inhaltlich werden die EU-Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen dazu ermutigt, digitale Instrumente während des gesamten Verlaufs von Gerichtsverfahren stärker zu nutzen. Es wird jedoch auch betont, dass der Einsatz digitaler Technologien die Grundsätze der Justizsysteme, einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, der Garantie eines wirksamen Rechtsschutzes und des Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren, nicht untergraben sollte.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de



Kurz zusammengefasst



Das Thema
206



Wie geht's ...
214

Jahreshauptversammlung 2021 – save the date

Am Freitag, den 16.04.2021 findet die Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg 2021 im Arvena Park Hotel, Görlicher Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist um 16:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir in **AVR** 1/2021 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig mit einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Wir hoffen, dass die Corona-Pandemie unserer Planung nicht erneut im Wege steht und die Versammlung wie gewohnt wieder mit einem Imbiss und der Gelegenheit zu einem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen stattfinden kann.



Inhalt	
Editorial	203
Europaecke	204
Das Thema	206
UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit	206
Gerichte, Ämter, Ministerien	209
Schadenersatzpflicht des Rechtsanwalts	209
SRA – Kunden des Arbeitgebers	209
§ 130a ZPO – einfache Signatur	210
Anforderung an Berufungsbegründung	210
Gehörsverstoß – fehlender Farbausdruck	210
Fluggastrechte – vorgerichtl. Anwaltshilfe	210
„Tag des verfolgten Anwalts“	211
Handakten – Herausgabeanspruch	212
Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten	212
Aus der Arbeit des Vorstands	212
Die Rechtsanwaltskanzlei	212
Im Gespräch	214
Wie geht's ... Herr GenSta Dr. Kimmel?	214
Unser Bezirk	219
Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung	219
JHV – Bericht	220
JHV – Beschlüsse	222
Personalien	225
Kanzleiforum	227
Fortbildungsveranstaltungen	231
Anwaltsinstitut	232
Zu guter Letzt	234

UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit



Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.01.2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK

erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 EuRAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ – hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union – befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regel Bestandschutz (siehe dazu unten).



RA und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl

WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 01.01.2021 – vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung – die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedstaat der WHO. Gemäß § 206 ist im Falle der Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im

deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in – fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11, 12, 13 oder 16 ff EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen

ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsanwälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden., d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als euro-

päischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 EuRAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlan-

gen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Eu-RAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern

die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnete, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechtigten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des

derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut – hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

□ Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt, Notar a.D.

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



Schadenersatzpflicht des Rechtsanwalts bei Kündigung des Anwaltsvertrages

BGH, Urt. v. 16. Juli 2020 – IX ZR 298/19

„Dem Mandanten steht nach einer durch ein vertragswidriges Verhalten des Rechtsanwalts veranlassten Kündigung ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts einen wichtigen Kündigungsgrund bildet und die insoweit zu beachtende Kündigungsfrist von zwei Wochen gewahrt ist.“

Aus den Gründen:

Die Mandantin nimmt ihren Rechtsanwalt auf Schadensersatz in Anspruch. Ein Anspruch der Klägerin aus § 628 Abs. 2 BGB sei gegen den Beklagten nicht begründet, weil die Klägerin die Kündigungsfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 BGB versäumt habe.

[...] Die Klägerin habe den Auftrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beenden können.

a) Die Schadensersatzpflicht aus § 628 Abs. 2 BGB könne bei einer Vertragsbeendigung, für die der andere Vertragsteil durch ein vertragswidriges schuldhaftes Verhalten den Anlass gegeben habe, entstehen. Dabei müsse das für den Schadensersatz erforderliche Auflösungsver schulden des Vertragspartners – anders als das in § 628 Nr. 1 Satz 2 BGB vorausgesetzte vertragswidrige Verhalten das Gewicht eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB haben. Nur derjenige könne Schadensersatz nach § 628 Abs. 2 BGB fordern, der auch wirksam aus wichtigem Grund hätte fristlos kündigen können.

b) Ob der Schweregrad eines wichtigen Grundes erreicht sei, könne im Streitfall dahinstehen. Erfordere der Schadensersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB einen wichtigen Beendigungsgrund, müsse für die Kündigung auch die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt werden. Wenn ein pflichtwidriges Verhalten einer Vertragspartei nicht mehr zum Anlass einer vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses genommen werden könne, entfalle damit auch der Schadensersatzanspruch wegen dieses Verhaltens. Andernfalls bestünde ein nicht auflösbarer Widerspruch zwischen der

Bestimmung über die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB und der Vorschrift über den Schadensersatz nach § 628 BGB. Die Vorschrift des § 628 Abs. 2 BGB sei kein Auffangtatbestand für wegen Versäumung der Ausschlussfrist misslungene außerordentliche Kündigungen. □

Keine Syndikuszulassung bei Beratung von Kunden des Arbeitgebers

BGH, Urt. v. 22.06.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19

a) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt setzt voraus, dass die anwaltliche Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers das Arbeitsverhältnis des Antragstellers prägt. Eine Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers stellt keine Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers dar, selbst wenn sich dieser zu einer Beratung des Kunden verpflichtet hat.

b) Die rechtliche Beratung von Kunden des Arbeitgebers steht nach § 46 Abs. 5 BRAO einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entgegen, auch wenn die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers die Tätigkeit des Antragstellers prägt und dieser nur vereinzelt dessen Kunden berät. Jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten eines Kunden des Arbeitgebers schließt unabhängig von deren Umfang grundsätzlich eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt aus. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

§ 130a ZPO – einfache Signatur

BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20

„Die einfache Signatur iSd. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift.“

Aus den Gründen:

Die einfache Signatur meine die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Sie solle sicherstellen, dass die vom sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernehme. Fehle es an dieser Identität, sei das Dokument nicht ordnungsgemäß eingereicht. □

Volltext unter juris.bundesarbeitsgericht.de

Anforderung an Be- rufungsbegründung

BGH, Beschl. v. 12.08.2020 -VII ZB 5/20

„Die Erklärung, inwieweit das erstinstanzliche Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge), muss nicht notwendig mittels als solcher bezeichneter Anträge abgegeben werden. Es reicht aus, wenn die Berufungsbegründung den Schluss auf die Weiterverfolgung des erstinstanzlichen Begehrens zulässt. Bei der Beurteilung ist im Grundsatz davon auszugehen, dass eine Berufung im Zweifel gegen die gesamte angefochtene Entscheidung gerichtet ist, diese also insoweit angreift, als der Berufungskläger durch sie beschwert ist.“ □

Gehörsverstoß we- gen fehlendem Farb- ausdruck

KG Berlin, Beschl. v. 23.06.2020 – 5 W 1031/20

[...]

2. Die wiederholte Praxis der Gerichtsverwaltung des Landgerichts Berlin, elektronisch eingereichte Schriftsätze für die Papierakten in schwarz-weiß auszudrucken, obwohl sie (möglicherweise) Farbbestandteile enthalten, ist rechtlich nicht haltbar. Weder kann den Richtern (und Rechtsmittelrichtern) zugemutet werden, mit „anderen“ Eingängen zu arbeiten als von den Parteien eingereicht, noch wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) gewahrt, wenn das Gericht ihre eingereichten Dokumente nicht in authentischer, sondern in abgewandelter Form beurteilt. □

Volltext unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>

Vorgerichtliche An- waltshilfe wegen Fluggastrechten

BGH, Urtr. v. 01.09.2020 – X ZR 97/19

„Das ausführende Luftverkehrsunternehmen muss einem Fluggast, dem ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO zusteht, grundsätzlich auch die Kosten für die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs durch einen Rechtsanwalt ersetzen, wenn es die ihm gemäß Art. 14 Abs. 2 Fluggastrechte-VO obliegende Informationspflicht verletzt hat.“ □

beA – Fristwahrende Schriftsätze

BGH, Beschl. v. 25.08.2020 -VI ZB 79/19

- „a) Zur Fristwahrung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments.
b) Zum Grundsatz der Subsidiarität im Rechtsbeschwerdeverfahren.“

Aus den Gründen:

[...]

aa) Das Berufungsgericht habe die Berufung des Klägers mangels Begründung als unzulässig verworfen, obwohl die Berufungsbegründung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht eingegangen sei. Der Kläger hatte den Begründungsschriftsatz als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das EGVP des Berufungsgerichts übermittelt; das Dokument war auf dem für den Empfang bestimmten Server des Gerichts gespeichert worden. Dies genüge zur Fristwahrung (§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO; vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2020 – X ZR 119/18). Der Umstand, dass das elektronische Dokument weder von einem Client-Rechner des Berufungsgerichts abgeholt noch ausgedruckt worden sei, sei in diesem Zusammenhang uner-

heblich. Hierbei handle es sich um gerichtsinterne Vorgänge, die für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung seien. Aus dem gerichtlichen Versäumnis, die Berufungsbegründung beim Eingangsserver abzuholen, hätten für den Kläger keine Verfahrensnachteile resultieren dürfen.

bb) Dieser Beurteilung stehe entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdeerwiderung nicht der allgemeine Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Sollte der Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz darin liegen, dass eine Partei auf einen Hinweis nicht rechtzeitig reagiert hätte, könne diese einschneidende Folge nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Partei vom Gericht eine Frist gesetzt worden sei oder so viel Zeit seit dem Hinweis verstrichen sei, dass – ggfs. auch unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände – mit einer Stellungnahme nicht mehr gerechnet werden könne. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor.

□

Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts“

Am 24.01.1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und ein Angestellter in ihrer Kanzlei von Neofaschisten ermordet. Im Gedenken daran riefen Anwaltsvereinigungen den 24. Januar als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf mutige Rechtsanwälte aufmerksam zu machen, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzen und dafür selbst um Leben, Freiheit und Gesundheit fürchten müssen.

Da nicht absehbar ist, wie sich die Coronapandemie weiter entwickelt, haben sich die Veranstalter entschieden, für den 24. Januar 2021 eine Veranstaltung im Freien zu planen. Die ca. einstündige Veranstaltung soll um 15 Uhr an der Straße der Menschenrechte beginnen. Als Hauptredner wurde Markus N. Beeko, Sprecher von Amnesty International Deutschland eingeladen. Das Grußwort für die Stadt Nürnberg wird OB König sprechen. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch den Philharmonischen Chor Nürnberg. □

Handakten – Verjährung Her- ausgabeanspruch

BGH, Urt. v. 15.10.2020 – IX ZR 243/19

„Der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Handakten verjährt nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.“



Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten

OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.8.2020 –
8 W 143/20

„Der Interessengegensatz in Verkehrsunfallsachen, in denen Kläger und Beklagter bei demselben Versicherer haftpflichtversichert sind, rechtfertigt im Falle der Streitgenossenschaft von Fahrer/Halter und Versicherer kostenrechtlich ausnahmsweise die Beauftragung verschiedener Anwälte.“



Die Rechtsanwaltskanzlei

Jeder zugelassene Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in der er zugelassen ist, eine Kanzlei unterhalten (§ 27 BRAO). Er ist somit verpflichtet, die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten und seine Kanzlei durch ein auf die Existenz der Praxis hinweisendes Kanzleischild (ggf. genügt ein Klingelschild) nach außen kenntlich zu machen (§§ 27 BRAO, 5 BORA).

Der Satzungsgeber hat sich in § 5 BORA bei der Frage der Voraussetzungen bewusst für eine Generalklausel entschieden, da die anwaltliche Tätigkeit viele Facetten hat und Raum für Individualität bleiben muss – von der Großkanzlei mit zahlreichen Berufsträgern bis zum technikaffinen Einzelanwalt. Als Minimum gilt jedoch ein geeigneter Raum nebst Briefkasten, so dass Zustellungen möglich sind, sowie die erforderliche Büroausstattung, die eine telefonische Erreichbarkeit und die Zustellung von Nachrichten via beA gewährleisten muss.

Immer häufiger werden Rechtsanwälte aber nicht nur

an einem Standort oder in einer Kanzlei tätig. Das Gesetz kennt inzwischen neben der überörtlichen Sozietät auch die Zweigstelle und die weitere Kanzlei. Aber wo genau ist der Unterschied?

Zweigstelle

Eine gesetzliche Definition der Zweigstelle gibt es nicht. In der Gesetzesbegründung wird sie aber als ein neben der Zulassungskanzlei geführter weiterer Standort bezeichnet, bei dem eine Beziehung zur Hauptkanzlei besteht und der an diese rechtlich angliedert ist. Sie führt grundsätzlich den Namen der

Hauptkanzlei und ist dieser nachgeordnet.

Für die Zweigstelle gelten dieselben Mindestvoraussetzungen gemäß § 5 BORA wie für die Hauptkanzlei, d.h. ein Kanzleischild muss angebracht werden und die telefonische Erreichbarkeit ist zu gewährleisten. Die Zweigstelle muss nicht im selben Kammerbezirk liegen wie die Hauptkanzlei. Deshalb besteht eine weitere Besonderheit: An der Zweigstelle muss auf die Hauptkanzlei und damit auf die Kanzlei, die entscheidend für die Kammerzugehörigkeit ist, hingewiesen werden (Briefbogen, Kanzleischild etc.), umgekehrt muss bei der Hauptkanzlei aber

nicht angegeben werden, dass Zweigstellen existieren.

Da es sich um keine eigenständige Kanzlei handelt, sondern nur um einen weiteren Ort der Berufsausübung, wird für den jeweiligen Rechtsanwalt nur ein beA-Postfach eingerichtet – anders als bei der weiteren Kanzlei (dazu unten).

Weitere Kanzlei

Im Rahmen der sog. "kleinen BRAO-Reform" wurde § 27 BRAO mit Wirkung zum 18.05.2017 erweitert und die Möglichkeit geschaffen, neben der (Haupt-)Kanzlei nicht nur eine Zweigstelle errichten, sondern auch eine weitere Kanzlei betreiben zu können.

Im Gegensatz zur Zweigstelle ist die weitere Kanzlei rechtlich vollkommen unabhängig von der Hauptkanzlei. Sie trägt einen anderen Kanzleinamen und steht in keinerlei Beziehung zur Hauptkanzlei. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen gemäß § 27 BRAO, 5 BORA.

Die Errichtung oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei ist der Rechtsanwaltskammer – wie übrigens auch die Zweigstelle – anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn sich die weitere Kanzlei im Bezirk einer anderen Kammer befindet (§ 27 Abs. 2 BRAO). Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/kanzlei.

Für jede weitere Kanzlei wird gemäß § 31a Abs. 7 BRAO ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet. Da es sich um rechtlich vollkommen eigenständige Kanzleien handelt, ist dies erforderlich, um die unabhängige Organisation der Kanzleien zu gewährleisten und

die Verschwiegenheitspflicht zu wahren. Das weitere beA hat eine eigene safe-ID und benötigt eine eigene beA-Karte.

Aber Achtung: Entscheidet sich der Rechtsanwalt, die weitere Kanzlei wieder aufzugeben, wird das beA mit der Löschung der weiteren Kanzlei aus dem bundesweiten Anwaltsregister gesperrt, d.h. Zustellungen an dieses Postfach sind nicht mehr möglich, aber auch der Rechtsanwalt hat ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, auf das Postfach zuzugreifen. Exportieren Sie deshalb rechtzeitig alle Nachrichten aus dem beA auf Ihren PC bevor Sie uns die Aufgabe der weiteren Kanzlei mitteilen!

Praxistipp:

Geben Sie bei Ihren Schriftsätzen an, über welches beA-Postfach die Korrespondenz erfolgen soll. Das ist nicht nur bei einer Kanzlei mit mehreren Berufsträgern sinnvoll, sondern gerade auch dann, wenn ein Rechtsanwalt in zwei Kanzleien tätig ist und deshalb zwei beA-Postfächer unterhält. So kann vermieden werden, dass die Post in der falschen Kanzlei eingeht, was es mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht unbedingt zu vermeiden gilt.



Öffnungszeiten Geschäftsstelle der RAK



Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 24.12.2020 bis einschließlich 31.12.2020 nicht besetzt ist. Wir sind im neuen Jahr ab Montag, den 04.01.2021 für Sie wieder zu den üblichen Bürozeiten erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis, wünschen Ihnen frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Geschäftsstelle

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Horst Bias, Ansbach	verst. 04.09.2020
Gisela Stage-Pohl, Fürth	verst. 07.09.2020
Eike Wernecke, Erlangen	verst. 24.09.2020

Wie geht's

Herr Generalstaatsanwalt Dr. Kimmel?



WIR: Sie haben 1973 in Ansbach das Abitur abgelegt und im gleichen Jahr das Jurastudium in Erlangen aufgenommen. Was hat Sie dazu veranlasst?

Kimmel: Ich war familiär vorbelastet. Mein Vater war Jurist bei der Bezirksfinanzdirektion (heute LfF) in Ansbach. Mein Onkel war Vizepräsident am Oberlandesgericht; er ist bereits 1985 in Ruhestand gegangen. Ihn habe ich noch am Schreibtisch sitzend vor meinem geistigen Auge, wie er erzählt, dass er gerade Examensklausuren korrigieren müsse. Auch mein Vater hat oft von Rechtsfällen erzählt und wir haben viele alltägliche Fälle besprochen. Irgendwann war für mich klar, dass ich erst einmal Jura studieren muss, bevor ich richtig ins Leben trete – man muss sich ja schließlich

in rechtlichen Dingen auskennen. Bereits im Gymnasium habe ich nachmittags freiwillig den Rechtskundeunterricht besucht. Neben Jura hat mich aber auch Medizin interessiert. Mein Plan war, zunächst Jura zu studieren. Danach könne man ja immer noch weitersehen. Während des Studiums habe ich deshalb auch gerne gerichtsmedizinische Veranstaltungen besucht.

Nach dem Ersten Staatsexamen hatte ich aufgrund meiner Noten die Gelegenheit zu promovieren, was ich dann auch während des Referendariats gemacht habe. Als dann nach dem Zweiten Staatsexamen klar war, dass ich zur Justiz gehen kann, stand ein weiteres Studium nicht mehr zur Debatte. Die Idee Medizin zu studieren hatte sich damit erledigt. Medizinische Fragen interessieren mich

aber heute noch. So hatte ich auch nie Probleme mit Obduktionen, weil für mich das Interesse am Menschen als Wunderwerk der Evolution im Vordergrund steht.

Nachdem ich aus meinem privaten Umfeld etwas Einblick in die Verwaltung sowie in die Justiz hatte und die Referendaraus- bildung sich schwerpunktmä- ßig mit der Justiz befasste, ent- schloss ich mich diese Laufbahn einzuschlagen.

WIR: Sie haben – von kleinen Ausflügen nach Regensburg und Umgebung abgesehen – Ihr Le- ben auch beruflich in Mittelfran- ken verbracht. Sind Sie ein sehr heimatverbundener Mensch?

Kimmel: Ich bin in Regens- burg geboren, aufgewachsen bin ich in Ansbach. Dort bin ich zur Schule gegangen und hatte meine Freunde. Mein Va- ter kam aus Nürnberg, meine Großeltern aus Nürnberg bzw. Lauf, studiert habe ich in Er- langen. Ich war also immer im mittelfränkischen Raum. Als ich am 01.06.1981 in den bayeri- schen Justizdienst eintrat, war in Nürnberg keine Stelle frei. Das Ministerium bot mir dann eine Richterstelle am Landgericht Regensburg an, die ich gerne annahm. Im Mai 1981 habe ich noch geheiratet. Meine Frau und ich bezogen dann in Regensburg unsere erste gemeinsame Woh- nung. Sie war Gymnasialleh-

rerin und übernahm an einem Gymnasium in Regensburg eine befristete Stelle. Nachdem ich auf eigenen Wunsch 1983 wieder nach Nürnberg versetzt wurde, zogen wir im selben Jahr dann nach Nürnberg. Südbayern kam für uns auf Dauer nie in Frage.

WIR: Strafverfolgung ist immer ein sehr konfliktreiches Thema. Einerseits stellt sie den schwerwiegendsten Eingriff in die Grundrechte dar, die der Rechtsstaat kennt, was Zurückhaltung verlangt. Andererseits ist der Schutz des Schwächeren nur durch eine staatlich geschützte Ordnung zu gewährleisten. Deshalb rufen manche nach einem stärkeren Staat. Wie ist Ihre Position als lange erfahrener Staatsanwalt?

Kimmel: Was mich wirklich ärgert, sind Szenen wie am Jannitzer Park [Anm. d. Red.: ein Parkanlage in Nürnberg, in der es mehrfach zu Auseinandersetzungen mit Linksautonomen gekommen ist], die Missachtung der allgemeinen Ordnung. Natürlich spricht nichts dagegen, sich zu treffen, lustig und froh gelaunt zu sein. Aber ab 23 oder 24 Uhr kann man auch mal leise sein und den mahnenden Worten eines Polizisten Folge leisten. Die Gesellschaft hat sich verändert. Früher hieß es „das macht man nicht“, mit diesem Argument ist heute nichts mehr zu erreichen. Die Jugend wird heute viel „großzügiger“ erzogen. Mit diesem Argument bewirkt man da nichts mehr.

Es gibt Spielregeln in der Gesellschaft, aber die werden immer wieder ausgehöhlt und missachtet. Auch jetzt in den Coronazeiten ist festzustellen, dass sich viele denken: das interessiert mich nicht, das geht mich nichts

an. Das ist schade und führt zu Konflikten.

Auch Lehrer haben heute, anders als früher, oftmals nichts zu sagen. Defizite in der heimischen Erziehung können sie nicht auffangen. Ihre Aufgabe ist eigentlich die Wissensvermittlung. Nicht selten befasst sich aber ein Großteil der Unterrichtszeit mit disziplinarischen Maßnahmen. Das ist bitter und führt auch immer wieder zu Spannungen zwischen Eltern und Lehrern. Hier Verbesserungen zu schaffen ist ein weites Feld.

Soweit es zu Straftaten kommt, gelingt es vielleicht durch Maßnahmen eines Gerichts, etwas Einsicht zu erreichen. Hier finde ich z.B. im Bereich des Jugendstrafrechts deshalb auch den Ungehorsamsarrest als ein probates Mittel neben der Bewährungsstrafe, damit die Betroffenen wissen, was auf sie zukommt, wenn es ernst wird. Vieles kann man nur durch Erfahrung vermitteln. Natürlich liegt das Problem nicht nur bei den Jugendlichen, aber da kann man noch eher etwas bewegen als bei den Erwachsenen. Ein weiterer Aspekt ist, dass heute viel mehr Strömungen vor allem auf die Jugendlichen einwirken als früher. Wir haben auch eine größere Bandbreite an Kulturen, die täglich zusammentreffen. Der Trend, zu tun und zu lassen, was man will ohne Rücksicht auf andere, nimmt leider generell zu.

WIR: Kann an dieser Stelle ein stärkerer Staat gegensteuern?

Kimmel: Wer, wenn nicht der Staat. Er hat die Legitimation. Die möchte ich nicht in andere Hände legen.

Wir bemühen uns auch mit aufwändigen Kursen, Sozialarbeit, Anti-Aggressionstraining und

LEBENS LAUF

21.04.1954	geboren in Regensburg
1960 – 1973	Grundschule und Gymnasium (Abitur) in Ansbach
1973 – 1978	Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen
1978 – 1981	Referendariat in Nürnberg
01.06.1981	RiPr am LG Regensburg (Zivilsachen 1. und 2. Instanz)
Juli 1982	Promotion an der juristischen Fakultät der FAU Erlangen-Nürnberg
01.07.1982 – 30.09.1983	RiPr AG Regensburg und AG Kelheim (Zivilsachen, WEG, Vollstreckungssachen, Konkursachen, Registersachen)
01.10.1983 – 31.05.1984	RiPr AG Nürnberg (Mietsachen)
01.06.1984 – 14.10.1988	StANürnberg (allg. Strafsachen, Betäubungsmittelstrafsachen)
15.10.1988 – 15.08.1993	RiLG LG Nürnberg (gewerbl. Rechtsschutz, Schwurgerichtssachen)
16.08.1993 – 30.06.1998	Staatsanwalt als Gruppenleiter Nürnberg (Betäubungsmittelsachen, Lebensmittelsachen)
01.07.1998 – 31.03.2001	Vorsitzender Richter am Landgericht (Kammer für Handelsachen, Kleine Strafkammer)
01.04.2001 – 30.04.2007	OStA bei der StANürnberg-Fürth (Leiter der Abteilung 3, Btm)
01.05.2007 – 31.10.2008	OStA als ständiger Vertreter des LOStA in Nürnberg (weiterhin Leiter der Abteilung 3)
01.11.2008 – 30.06.2013	LOStA als Vertreter des Generalstaatsanwalts in Nürnberg
01.07.2013 – 31.01.2020	LOStA bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Seit 01.02.2020	Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Ähnlichem. Zum Aufrütteln fällt mir aber nichts anderes ein als Sanktionen, im Rahmen derer dann Möglichkeiten aufgezeigt werden können. Da muss man aber immer am Ball bleiben. Unser Problem ist, dass wir hierfür überall zu wenig Personal haben. Die Veränderung in unserer Gesellschaft sieht man gut am Beispiel des Straßenverkehrs. Wie die Rüpelei dort zugenommen hat, ist nicht schön.

WIR: Wie Sie wissen nehmen wir Verteidiger unsere Aufgabe, die Rechte des Beschuldigten zu wahren, als tragendes Element eines rechtsstaatlichen Verfahrens sehr ernst. Das führt zwangsläufig zu Reibungspunkten mit der Anklagevertretung. In Nürnberg haben wir nach meiner Einschätzung ein vernünftiges, gelegentlich auch kollegiales Verhältnis. Manchmal kann man aber den Eindruck gewinnen als würden Verteidiger als überflüssige Störenfriede des Prozessablaufs missverstanden. Wie schätzen Sie die Situation ein?

Kimmel: Ich sehe das so, dass wir hier in Nürnberg ein sehr gutes Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft haben. Ich selbst

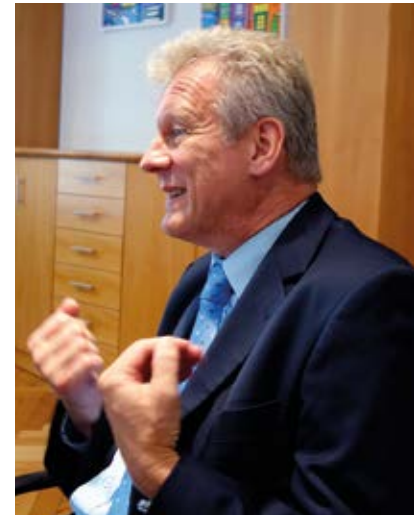
bin – ein bisschen übertrieben ausgedrückt – ein harmonie-süchtiger Mensch. Ich möchte, dass man sich versteht. Jeder hat und spielt manchmal seine Rolle. Aber man kann sich aufeinander verlassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass das ein ganz großes Gut ist. Natürlich gibt es auch mal Meinungsverschiedenheiten, aber da muss man darüber stehen. In der Sache kann man anderer Meinung sein. Das ist auch unsere Aufgabe. Ich finde es aber ungut, wenn der Eindruck entsteht, dass es nicht mehr um die Sache geht, sondern nur noch ums Blockieren. Dies führt regelmäßig zu Unmut. Zu weit geht es mir vor allem, wenn es ins Persönliche geht.

Insgesamt haben wir in Nürnberg ein sehr gutes Miteinander. Da gibt es Rechtsanwälte, die mehr links verteidigen und andere, die mehr rechts verteidigen. Aber die Rechtsanwälte sind eben auch das Abbild der Gesellschaft. Vor allem junge Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft werden von ihren Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und im Rahmen von Fortbildungen angehalten, sich angemessen zu verhalten. Soweit ich es übersehe, wird dies auch befolgt.

Anwaltschaft und Justiz kommen in unserem Bezirk so gut miteinander zurecht und das sollte auch so bleiben. Hierfür werde ich mich auch weiterhin einsetzen.

WIR: Wie stehen Sie zum Deal?

Kimmel: Ich bedauere es sehr, dass die Möglichkeit eines Deals durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung eingeschränkt wurden. Früher konnte man hier effizienter arbeiten, ohne die Rechte eines Beschuldigten oder Angeklagten in unzulässiger Form einzuschränken. Man



konnte ein Angebot – meist zur Strafhöhe – unterbreiten, mit dem der Angeklagte etwas anfangen konnte. Jetzt muss man Vermerke schreiben, auch über Rechtsgespräche. Es ist nicht mehr möglich, eine Punktstrafe zu vereinbaren. Und schließlich besteht auch bei einem Deal die Möglichkeit des Rechtsmittels und ich frage mich schon, wozu ich eine Vereinbarung treffe, wenn der Angeklagte dann, oft angestachelt durch Dritte, Revision einlegt. Ich bin davon überzeugt, dass die Angeklagten mit dem alten Deal nicht schlechter gefahren sind.

WIR: Die Generalstaatsanwaltschaft hat im anwaltsgerichtlichen Verfahren die Rolle der Anklagebehörde. Im Rahmen der sogenannten kleinen BRAO-Reform zur Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sollte die Kompetenz des Vorstands der RAK durch die Möglichkeit Geldbußen zu verhängen, gestärkt werden. Das Vorhaben scheiterte in letzter Minute im Rechtsausschuss. Wie stehen Sie zu einer Aufgabenverlagerung weg von der GenStA hin zum Vorstand der RAK?

Kimmel: Ich fürchte, wenn man das macht, kommt in der Be-

Jederzeit sicher und überall

Warum die RA-MICRO vCloud die beste Lösung ist.



Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

— Anzeige —

völkerung wieder stärker das Argument „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ auf. Ich weiß nicht, ob es nicht auch für die Anwaltschaft besser ist, wenn jemand von außerhalb der Anwaltschaft ein Auge darauf hat. Ich meine, dies vermittelt mehr Objektivität nach außen.

WIR: Selbstverwaltung und damit Staatsferne lassen es logisch erscheinen, dass die Selbstverwaltung mehr Dinge selbst erledigt. Wir würden die Entscheidung über den disziplinarrechtlichen Überhang nach einer strafrechtlichen Verurteilung gerne bei der RAK sehen. Wie sehen Sie das?

Kimmel: Man könnte vielleicht über eine Art Strafantrag nachdenken, d.h. dass die Generalstaatsanwaltschaft nur dann tätig wird, wenn die Rechtsanwaltskammer nach einer Mitteilung in Strafsachen einen entsprechenden Antrag stellt.

WIR: Mit der zentralen Zuständigkeit für Abrechnungsbetrugs-sachen bei Medizinern kommt auf die GenStA eine neue Aufgabe zu. Welche Entwicklungen und Gestaltungsspielräume sehen Sie für Ihre Behörde in der nahen Zukunft?

Kimmel: Die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) wurde im Koalitionsvertrag festgeklopft. Bislang gab es drei Schwerpunktstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg-Fürth und in Hof zur Verfolgung derartiger Verfahren. Diese wurden nun bei der ZKG in Nürnberg zusammengeführt. Davon erhoffen wir uns, dass eine schlagkräftigere Gruppe aufgestellt werden kann. Vor zwei Jahren war das auch gut vorstellbar, aber jetzt in Coronazeiten gestaltet sich das schwieriger. Alle geschaffenen Stellen für Staatsanwälte sind besetzt, aber nicht die Stellen in

der Geschäftsstelle oder für Mitarbeiter aus dem medizinischen Bereich, die dringend benötigt werden. Sicher ist die Aufgabe spannend, wenn man genügend Personal hat. Im Moment fehlen uns aber medizinische Fachangestellte und auch ehemalige Mitarbeiter von Krankenkassen. Diese Stellen müssen dringend besetzt werden, um für die Auswertung von Unterlagen nicht externe Unternehmen und Sachverständige beauftragen zu müssen. Natürlich ist es nicht unsere Absicht, alle Ärzte als potentielle Betrüger darzustellen. Dies wäre absolut verfehlt. Wir wollen nur versuchen, dass die Mittel, die im Gesundheitswesen ausgegeben werden auch wirklich dort ankommen, wo sie hingehören und nicht in dunkle Kanäle abfließen. Die Aufwendungen für Gesundheit und Pflege haben in Deutschland jährlich einen Umfang von 390 Mrd. Euro. Hinzu kommt, dass das Geld nie ausgeht, da z. B. die Auszahlung von

Pflegegeld nicht daran scheitern kann, dass kein Geld mehr da ist. Eine Dunkelfeldforschung hat mit aller Vorsicht ergeben, dass 6 % der Gelder nicht dort ankommen, wo sie hingehören. Das sind fast 24 Mrd. Euro im Jahr.

Zur Eröffnung der ZKG fand am 10.09.2020 in Nürnberg in Gegenwart unseres Justizministers eine Pressekonferenz statt, bei der auch der Bundesgesundheitsminister per Video zugeschaltet war. Er begrüßte unsere neue Zentralstelle und rügte, dass bislang nur vier Bundesländer in Deutschland eine vergleichbare Zentralstelle eingerichtet hätten. In einigen Bundesländern gibt es nicht mal eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Von unseren 12 zuständigen Staatsanwälten in Nürnberg waren fünf bereits mit derartigen Fällen befasst und haben in diesem Ermittlungsbereich bereits Erfahrung. Begonnen haben wir nunmehr unsere Arbeit mit rund 250 Verfahren, die wir von den bisherigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften übernommen haben. Untergebracht sind wir derzeit im Ostbau des Justizpalastes in Nürnberg. Nachdem wir diese Räume jedoch nur vorübergehend nutzen können, suchen wir derzeit nach neuen Räumen, in die wir im kommenden Jahr umziehen können. Eine Lösung zeichnet sich in der Nähe des Plärrers ab.

WMR: Sie haben mit 66 Jahren eine verantwortungsvolle neue Aufgabe mit der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg übernommen. Wenn Sie voraussichtlich in gut zwei Jahren den Führungsstab weitergeben, was wünschen Sie sich, dass man über den scheidenden Generalstaatsanwalt Dr. Kimmel sagen wird?

Kimmel: Ich hätte Ende letzten Jahres in Ruhestand gehen können, kann aber dreimal um ein Jahr verlängern. Jetzt habe ich erst einmal verlängert bis zum 31.12.2021 und dann werden wir sehen, wie lange ich dann noch weitermache. Das wird auch davon abhängig sein, wer mein Nachfolger wird und wann er die Aufgabe in Nürnberg übernehmen kann. Absolute Deadline ist aber der 31.12.2022.

Eine meiner wichtigsten Aufgaben sehe ich, wie auch schon als Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, innerdienstlich darin, für meine Kollegen und Mitarbeiter da zu sein. Ich möchte, dass man sagen kann, mit dem hat man gut zusammenarbeiten können, er war für alles offen und hat transparent geführt. Ich versuche Entscheidungen zu vermitteln, d.h. nicht nur das Ergebnis bekannt zu geben, sondern auch die Gründe dafür. Ich möchte meinen Mitarbeitern und Kollegen das Berufsleben soweit möglich angenehm gestalten, dass sie sich gut aufgehoben fühlen, dass sie Aufgaben bekommen, die ihnen liegen und denen sie gewachsen sind.

Nach außen möchte ich erreichen, dass in allen Behörden eine konsequente, aber auch eine Strafverfolgung mit Augenmaß erfolgt. Das kann auch zu hohen Strafen führen, aber man muss immer auch den Menschen sehen, der vor einem sitzt. Das gilt nicht nur für das Strafverfahren, sondern auch für das Zivilverfahren, indem man beispielsweise nicht fünf Zeugen auf die gleiche Uhrzeit lädt, so dass mindestens vier von Ihnen auf ihre Einvernahme warten müssen.

Den Prozessbeteiligten sollte auch stets die Möglichkeit gegeben werden, sagen zu dürfen,

was sie im Rahmen des Falles bewegt. Ich versuche zu erreichen, dass das umgesetzt wird. Mit meinen Kollegen funktioniert das sehr gut.

Ich würde mich freuen, wenn am Ende meiner Dienstzeit alle mit meiner Leistung zufrieden wären oder wie die Franken sagen: „net gschimpft is globt gnug.“

WMR: Wenn Sie eine Urlaubsreise gewonnen hätten und Sie sich das Ziel aussuchen dürften – wo würde es hingehen?

Kimmel: Das kommt darauf an, ob zu Corona- oder zu Normalzeiten.

Wir hatten für diesen Herbst eine Studienreise nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan geplant. Diese ist aber leider Corona zum Opfer gefallen.

Jetzt würde ich mir ein Reiseziel irgendwo in Europa suchen, vielleicht mal wieder nach Teneriffa. In der Vergangenheit waren wir schon viel unterwegs, von der Karibik bis Skandinavien. Letztes Jahr unternahmen wir eine hoch interessante Flusskreuzfahrt von St. Petersburg bis ans Kaspische Meer. Wir haben schon viel gesehen, so dass wir jetzt gerne in Europa bleiben. Voraussetzung dafür ist aber eine deutliche Entspannung in der Corona-Pandemie. Schließlich gibt es auch in Deutschland manche schöne Ecken, die wir noch nicht kennen.

WMR: Vielen Dank Herr Dr. Kimmel, dass Sie sich die Zeit für dieses Gespräch genommen haben. □

Das Interview führte Vizepräsident Dr. Uwe Wirsching.

Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 17.10.2020 über die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung beraten und eine moderate Anhebung für alle ab dem 01.01.2021 beginnenden Ausbildungsverhältnisse beschlossen. Die Erhöhung der Empfehlung orientiert sich an der jährlich steigenden Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG. Durch die Erhöhung der Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird das bisherige Verhältnis zwischen der Empfehlung und der Mindestvergütung beibehalten. Wenngleich auch Berufsausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis eingetragen werden,

die lediglich die Mindestausbildungsvergütung beinhalten, appelliert der Vorstand an alle Ausbilder, jedenfalls die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfohlene Mindestvergütung an die Auszubildenden zu zahlen, um im Vergleich zu Mitbewerbern um Auszubildende

für Büroberufe attraktiv zu bleiben. Im Rahmen der Tätigkeit der Ausbildungsinitiative zeigt sich leider weiterhin, dass einer der Hauptkritikpunkte an der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten die vergleichsweise geringe Vergütung betrifft.


Für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2021 beginnen, gilt folgende Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr: 650,00 € (brutto)
2. Ausbildungsjahr: 750,00 € (brutto)
3. Ausbildungsjahr: 850,00 € (brutto)




Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu. Alle Fachanwälte, die ihre Fortbildungsbescheinigungen über mindestens 15 Zeitstunden nach § 15 FAO noch nicht bei der RAK Nürnberg vorgelegt haben, sollten dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2020 keine individuellen Bestätigungen über das Erbringen der Fortbildungsstunden mehr versandt werden und Sie von der RAK Nürnberg nur hören, falls es Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der vorgelegten Nachweise geben sollte. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie uns Ihre Nachweise möglichst per beA. Wir weisen darauf hin, dass aus Verwaltungsgründen gegebenenfalls übersandte Originale leider nicht zurückgesendet werden können. 

Jahressteuererklärungen 2020

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (BayStMF) hat mitgeteilt, dass die Jahressteuererklärungen 2020, wie in den vergangenen Jahren, steuerlich beratenen Steuerpflichtigen – ausgenommen sind Genossenschaften – von den Finanzämtern in Bayern nicht zugesandt werden. Die erforderlichen Vordrucke werden stattdessen den angehörigsten der steuerberatenden Berufe auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Um einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, indem CO₂-Emissionen vermieden werden und der Papierverbrauch reduziert wird, würden die Jahressteuererklärungen letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2020 an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe verteilt. Es werde deshalb darum gebeten, in allen Fällen auf die elektronische Abgabe mit ELSTER umzustellen. 

Bericht über die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung, zu der ursprünglich am 27.03.2020 eingeladen worden war, musste coronabedingt verschoben werden und fand deshalb erst am 18.09.2020 statt. 58 Mitglieder haben unter Beachtung eines strengen Hygienekonzeptes teilgenommen.

Jahresansprache des Präsidenten

In seiner Jahresansprache berichtete Präsident Link über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Vorstands- und Präsidiumssitzungen hätten ausfallen bzw. unter strengen Hygienebedingungen stattfinden müssen. Der Publikumsverkehr in der Geschäftsstelle habe eingeschränkt werden müssen und sei nur noch für Kammermitglieder nach vorheriger Anmeldung möglich gewesen. Trotzdem habe der Betrieb aufrechterhalten werden können und alle

Prüfungen hätten stattfinden können.

Schnell von der Politik aus der Taufe gehobene Gesetze hätten gezeigt, dass die Anwaltschaft immer wieder übersehen werde. Erst auf Drängen der Kammern sei klargestellt worden, dass auch die Anwaltschaft als systemrelevanter Beruf einzustufen sei. Und auch beim Antragsverfahren für die Corona-Überbrückungshilfe sei erst auf Druck von den Kammern die Anwaltschaft einbezogen worden.

Wegen der Corona-Pandemie nahezu unbemerkt und ohne

Komplikationen sei der Übergang des Betriebes des beA von Atos zu Wesroc erfolgt: Havarien seien glücklicherweise weitgehend ausgeblieben.

Schließlich ging Präsident Link auf den vorliegenden Entwurf zur Reform des RVG ein. Sie komme spät und sei leider auch unzureichend.

Dank und Ehrung

Der langjährige Schatzmeister Dr. Klaus Uhl stand für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung und ist deshalb mit dem 30.04.2020 nach 28-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit aus dem



Ehrung Vizepräsident/Schatzmeister Dr. Klaus Uhl

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ausgeschieden. Präsident Link dankte ihm für sein Engagement und überreichte ihm die goldene Ehrennadel und die Ehrenurkunde der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Außerdem dankte der Präsident RAin Gunreben und RA Kallweit, die ebenfalls für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung standen, für ihre Arbeit im Vorstand.

Bericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 (veröffentlicht in AVR 2/2020), der den Mitgliedern bereits wie geplant seit Ende März 2020 vorlag, wurde zur Diskussion gestellt.

Haushalt

Auch der Haushalt 2019 und der Haushaltsplan für 2020 lag den Mitgliedern bereits seit März 2020 vor. Er wurde vom Vizepräsidenten/Schriftführer RA Wolf in Vertretung für den verhinderten Vizepräsident/Schatzmeister RA Dr. Besold erörtert. RA Benjamin Körner

in Vertretung für den ebenfalls verhinderten RA Axel Loof, der auch für das Berichtsjahr 2019 die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor und erklärte, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß ohne Gegenstimmen und mit Enthaltungen der anwesenden Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung erteilt.

Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan für 2020 wurde einstimmig bei einer Enthaltung wie vorgeschlagen angenommen.

Sonderumlage beA

Gemäß § 1 Absatz 9 der Beitragsordnung war über die Höhe der Umlage für das Jahr 2021 zu beschließen.

Die BRAK hatte für das Kalenderjahr 2020 eine Umlage in Höhe von EUR 70,00 pro Kammermitglied angekündigt, die in der letzten Kammerversammlung auch so beschlossen worden sei.

Aufgrund der zwischenzeitlich in den Vergleichsverhandlungen mit Atos erzielten Schadensersatzleistungen habe die Umlage um zehn Euro pro Mitglied reduziert werden können, so dass die BRAK tatsächlich für 2020 nur 60,00 € je Mitglied erhoben hatte. Da vor Fälligkeit der Umlage durch die RAK Nürnberg kein abweichender Beschluss mehr gefasst werden konnte, wurde die Umlage für 2020 wie beschlossen in Höhe von 70,00 € zum 01.03.2020 fällig und eingezogen. Nachdem in der Beitragsordnung aber geregelt ist, dass die Bemessungsgrundlage für die beA-Sonderumlage der Beitragsanteil ist, den die BRAK von der RAK Nürnberg hierfür erhebt, wurde vorgeschlagen, die Umlage für 2021 entsprechend zu reduzieren.

Die BRAK hat für das Kalenderjahr 2021 eine Umlage von 60,00 € pro Kammermitglied angekündigt und hierüber am 08.05.2020 Beschluss gefasst.

Die Umlage für das Kalenderjahr 2020 wurde einstimmig in Höhe von EUR 50,00 beschlossen. Sie ist am 01.03.2021 zur Zahlung fällig.

Mitgliedsbeitrag 2021

Die Höhe des Jahresbeitrages 2021 stand zur Abstimmung. Einstimmig wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2020 erneut bei € 230,00 zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2021 zur Zahlung fällig.

Coronabedingt bestand in diesem Jahr, anders als in den Vorjahren, keine Gelegenheit zum geselligen Austausch bei einem kleinen Imbiss. Wir hoffen jedoch, dass dies bei der nächsten Kammerversammlung im Frühjahr 2021 wieder möglich sein wird. □



Vizepräsident/Schriftführer Stefan Wolf

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung am 11.09.2020

Änderung der Verwaltungsgebühren und Entschädigungsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Ziffer 13</p> <p>Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung zum/ zur geprüften Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin gem. § 13 PO für die Durchführung der Weiterbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) : 250,00 €</p> <p>Wird die Weiterbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 200,00 € wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 26 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.</p>	<p>§ 1 Ziffer 13</p> <p>Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung zum/ zur geprüften Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin gem. § 13 PO für die Durchführung der Weiterbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG): 300,00 €</p> <p>Wird die Weiterbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 250,00 € wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 26 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.</p>
<p>§ 1 Ziffer 14:</p> <p>Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis: 20,00 €</p>	<p>§ 1 Ziffer 14:</p> <p>Bundeseinheitlicher Anwaltsausweis: 25,00 €</p>
<p>§ 3 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)</p> <p>Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.</p>	<p>§ 3 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§ 89 Abs. 2 Zf. 5 BRAO)</p> <p>Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.</p>

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre. [...]</p>	<p>§ 2 Wahlausschuss</p> <p>Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 S. 2 der Wahlordnung wählbar wäre. [...]</p>
<p>§ 4 Erste Wahlbekanntmachung</p> <p>Die erste Wahlbekanntmachung enthält</p> <p>a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1), b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9), d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder, e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9. [...]</p>	<p>§ 4 Erste Wahlbekanntmachung</p> <p>Die erste Wahlbekanntmachung enthält</p> <p>a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1), b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9), d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder, e) einen Hinweis auf die Wahlfrist [...]</p>
<p>§ 9 Wahlvorschläge</p> <p>(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.</p>	<p>§ 9 Wahlvorschläge</p> <p>Jedes wahlberechtigte Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.</p>
<p>§ 12 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl</p> <p>Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, [...]</p>	<p>§ 12 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl</p> <p>Den Wahlberechtigten werden bis zum Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, [...]</p>

Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte



Aufgrund des Aufrufs der Hilfskasse gingen im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro ein.

Allen, die gespendet haben, dankt die Hilfskasse herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00

Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Bitte nehmen Sie teil an der diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.

Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zur Hilfskasse auf. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. □

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030
9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

info@huelfskasse.de,
www.huelfskasse.de
Steintwietenhof 2, 4. OG
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.facebook.com/
huelfskasse

Schutzwohnung Riposo für Männer

Nicht nur Frauen werden Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, auch Männer sind betroffen. Wir möchten Sie deshalb auf ein Angebot des Caritasverband Nürnberg e.V. aufmerksam machen, dass ggf. bei der Beratung eines betroffenen Mandanten hilfreich sein kann:

Seit dem 01.12.2019 gibt es bei der Caritas Nürnberg e.V. ein Angebot für Männer und deren Kinder, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Die Schutzwohnung gehört zum Drei-Stufen-Plan des bayerischen Ministeriums und soll den Aufbau bayernweiter Strukturen zur Gewaltprävention vorantreiben. Neben der Wohnung des Caritasverband Nürnberg, die für den nordbayerischen Raum zuständig ist, gibt es eine zweite Wohnung in Augsburg, für den südbayerischen Raum.

Die Schutzwohnung „Riposo“ steht jedem Mann, mit oder ohne Kinder, offen, der von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt

betroffen ist und bietet Platz für vier Männer und deren Kinder. Zu den Hilfsangeboten gehören neben der Schutz- und Wohnmöglichkeit sozialpädagogische Begleitung und Beratung, um die Männer adäquat zu unterstützen. Auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema und die Aufdeckung von häuslicher Gewalt gegenüber Männern sind Ziele der Einrichtung.

Weitere Informationen finden Sie unter riposo.caritas-nuernberg.de □

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Friederike Wittmann, Regensburg
RA Kevin Nowack, Erlangen
RA Florian Ludwig, Nürnberg

FA für Bau- und Architektenrecht

RA Felix Steinbach, Nürnberg

FA für Erbrecht

RA Volker Maag, Nürnberg

FA für Familienrecht

RA Dzevdet Fetahi, LL.M., Nürnberg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Rupert Weinzierl, Nürnberg

FA für Insolvenzrecht

RAin Nadine Kohler, Nürnberg
RA Jochen Könnert, Regensburg
RA Norbert Reich, Nürnberg

FA für Medizinrecht

RA Dominik Engelhardt, Regensburg

FA für Sozialrecht

RAin Ruth Leitenmaier, Berching

FA für Strafrecht

RA Dr. Florian Münch, Regensburg

FA für Versicherungsrecht

RAin Isabella Beer, Gunzenhausen

FA für Verkehrsrecht

RAin Viola Schulz, Erlangen
RA Pavlo Novak, Nürnberg
RA Andreas Pompe, Regensburg
RA Sören Jungkunz, Nürnberg

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10-jähriges Jubiläum

[Jürgen Hörner](#)
Demin & Kollegen Rechtsanwälte
Frauentorgraben 43
90443 Nürnberg

20-jähriges Jubiläum

[Kornelia Haas](#)
[Heike Ederer](#)
Ederer & Partner
Weißenburgstr. 29
93055 Regensburg

[Cornelia Lehner](#)
FSR.Recht GbR
Am Weichselgarten 21a
91058 Erlangen

[Carmen Leyh](#)
Klaus Huber & Kollegen
Luitpoldstr. 2
91550 Dinkelsbühl

25-jähriges Jubiläum

[Andrea Mederer](#)
Ehrensberger & Partner mbB
Regensburger Straße 110
92318 Neumarkt

[Jakkie Redl](#)
FSR.Recht GbR
Am Weichselgarten 21a
91058 Erlangen

30-jähriges Jubiläum

[Claudia Kohl](#)
Freud · Dolmány · Riedl
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft
Kaiserstraße 46
90403 Nürnberg

[Renate Wagner](#)
FSR.Recht GbR
Am Weichselgarten 21a
91058 Erlangen

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 09.11.2020 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.830

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (52)

Rechtsanwälte (30)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (7)

Rechtsanwaltsgesellschaften (1)

Mitglieder nach § 60 BRAO (5)

Carduck, Vanessa (Erlangen) ^
 Derra, Matthias (Oberasbach) ^
 Dirmeier, Felix (Regensburg)
 Donhauser, Dr. Thomas (Schwabach)
 Dörr, Sabrina (Ansbach) ^
 Essers, David (Erlangen) ^
 Format Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Fürth)
 Forster, Nathalie (Nürnberg)
 Groll, Maurus (Nürnberg) **
 Gross, Colin (Regensburg)
 Haubner, Lisa (Fürth)
 Hockel, Dorothea Christiana (Regensburg)
 Hofstetter, Hans (Ansbach)
 Hollrotter, Josef (Straubing)
 Höpfner, Tamara (Nürnberg) ^
 Isik, Dr. Ishak Jonas (Nürnberg)
 Kartmann, Alexandra (Nürnberg)
 Keller, Dr. Bernd (Nürnberg) **
 Kerner, Ilona (Weiden)
 Kesci, Bünyamin (Regensburg)
 Knopf, Markus (Schwabach)
 Koch, Thomas (Sinzing)
 Kratzsch, Lisa (Regensburg)
 Landgraf, Christian (Nürnberg) **
 Längle, Peter (Nürnberg) **
 Leuner, Dr. Rolf (Nürnberg) **
 Mai, Hanh Hong (Nürnberg)
 Mayer, Maximilian (Heroldsberg)
 Niekrawitz, Maximilian (Nürnberg) ^
 Nießer, Thomas (Schwabach)
 Rather, Florian (Hachenburg) ^

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 kanzleipflichtbefreit *
 Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **
 Europäischer Rechtsanwalt °°

Schädle, Tamina (Straubing)
 Schauer, Simon (Baierdsdorf)
 Schobert, Carina (Nürnberg)
 Schubert, Dr. Simone (Nürnberg)
 Schubert, Jörg (Erlangen)
 Spies, Eva-Maria (Neumarkt/Opf.)
 Stirnweiß, Werner (Nürnberg)
 Stürmer, Christian (Bad Windsheim)
 Walther, Marcus (Nürnberg)
 Weber, Michael (Nürnberg)
 Zahn, Daniela (Bad Windsheim)
 Zeitler, Dr. Peter (Uffenheim)

Syndikusrechtsanwälte (9)

Bartoszek, Theresa (Erlangen)
 Gazolajew, Andrej (Nürnberg)
 Geiger, Stefanie (Regensburg)
 Hinkel, Sabine (Nürnberg)
 Höllein, Christian (Nürnberg)
 Karioui, Jonas (Erlangen)
 Machuletz, Anna Felicitas (Nürnberg)
 Merzbacher, Florian (Nürnberg)
 Scherbarth, Victoria (Regensburg)

LÖSCHUNGEN (44)

Rechtsanwälte (43)

Rechtsanwälte und Syndikus- rechtsanwälte (1)

Aßbeck, Fabian (München)
 Bachmann, Benedikt (Nürnberg)
 Böhmer, Stefan (Erlangen)
 Braun, Ulrike (Brand)
 Buchalik, Peter (Arnschwang)
 Bund, Johann-Friedrich (Nürnberg)

Ferst, Georg (Tegernheim)
 Frisch, Melanie (Nürnberg)
 Fuller, Silvia *
 Giehl, Antje (Erlangen)
 Gochmann, Dimitri (Nürnberg)
 Greger, Claudia (Schwandorf)
 Gumbert, Katja (Nürnberg)
 Hansen, Jutta (Nürnberg)
 Hofrichter, Anja (Regensburg)
 Hornauer, Dr. Alexandra (Nürnberg)
 Kaiser, Günter (Erlangen)
 Kaplitz, Lydia (Schwandorf)
 Kauer, Peter (Höchstadt)
 Khalaf, Roj (Schweinfurt)
 Kluge, Gertrud (Regensburg)
 Kratz, Manfred (Feuchtwangen)
 Lambert, Jan Peter (Feldkirchen)^
 Lenz, Julia *
 Meurer, Markus (Nürnberg)
 Niedermaier, Frithjof (Zirndorf)
 Oberndörfer, Dr. Günter (Fürth)
 Ponnath, Georg (Kemnath)
 Popp, Hans (Fürth)
 Prohaska, Hannelore (Nürnberg)
 Rudolf, Dr. Michael (Nürnberg)
 Scherer, Anastasia (Nürnberg)
 Singer, Stefanie (Regensburg)
 Stage-Pohl, Gisela (Fürth)
 Stein-Hoberg, Sabine (Roth)
 Sternbeck, Alexander (Erlangen)
 Straub, Hanna (Regensburg)
 Striegl, Michael (Regensburg)
 Turcu, Liviu Constantin (Regensburg) °°
 von Saenger, Alexander (Nürnberg)
 Weilermann, Sonja (Fürth)
 Wernecke, Eike (Erlangen)
 Weschky, Ewald (Nürnberg)
 Wild, Katharina (Sinzing)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

fabian@kanzleifabian.de

Wir suchen ab sofort für unsere zertifizierte Insolvenzverwalterkanzlei in Nürnberg (Nähe Rathenauplatz) einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur Bearbeitung handels- und gesellschaftsrechtlicher, insolvenzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Fälle. Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage www.kanzleifabian.de – Bewerbungen bitte an o.g. E-Mail-Adresse.

RAe Prager & Partner, RA Thomas Prager, t.prager@rae-prager.de, Tel.: 0911/530000

Wir sind eine etablierte Kanzlei in zentraler Lage in Nürnberg mit großzügigen Büroräumen. Wir suchen einen Kollegen/in im Bereich Zivil- bzw. Strafrecht mit der Perspektive einer zeitnahen Aufnahme in die Partnerschaft. TZ oder freie Mitarbeit wäre aber ebenfalls möglich.

Dr. Schulz-Merkel & Coll. Rechtsanwälte, schulz-merkel@schulz-merkel-coll.de

Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (m/w/d) in Teilzeit für das allgemeine Zivilrecht. Wir haben

ein sehr gutes Betriebsklima und bieten ein selbständiges Arbeiten im Team. Wir sind stets bemüht den individuellen Wünschen unserer Mitarbeiter gerecht zu werden.

Rechtsanwälte Dr. Rauscher & Partner, Regensburg, kanzlei@rauscher-partner.de

Wir sind eine 1973 gegründete zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Herzen von Regensburg und suchen zum 01. Januar 2021 eine Kollegin oder einen Kollegen (m/w/d). Wir bieten ein interessantes Tätigkeitsspektrum, ein sehr gutes Betriebsklima und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit geregelten Arbeitszeiten. Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns!

BISSEL + PARTNER, st@bissel.de
 Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt für den Bereich Arbeitsrecht (w/m/d) in Vollzeit oder Teilzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de
 Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Verwaltungsrecht (w/m/d) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren

Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen.

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de
 Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt Immobilien- und Baurecht (w/m/d) in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen!

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Rödl & Partner, Franzisca Ritter, +49 (911) 9193 - 1038, Ref.Nr. 3168
 Für unser Team in Nürnberg suchen wir einen Wirtschaftsjurist (w/m/d). Wir bieten Ihnen einen sicheren und zukunftsorientierten Arbeitsplatz. Eine attraktive Vergütung, sowie vielseitige Tätigkeiten. Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung: <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=3168&company=rdlglobald=&jobPipeline=RAK>

G&P RA Gesellschaft mbH, RA Bankel, gpmail@gplaw.de
 Für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (www.gplaw.de) in zentraler Lage su-

chen wir ab sofort eine Rechtsanwältin/Rechtsanwältin (m/w/d) in Vollzeit mit Schwerpunkt im privaten Baurecht (auch Berufsanfänger mit Faible für Baurecht). Wir bieten spannende Fälle, ein schönes Büro und ein tolles Team. Wir freuen uns auf Sie!

Albert & Kollegen Rechtsanwälte, bewerbung@albert-kollegen.de
Für unser mittelfränkisches Büro suchen wir Rechtsanwälte (m/w/d) in Vollzeit u.a. für den Bereich des Allgemeinen Zivilrechts. Wie bieten Ihnen gute Entwicklungsmöglichkeiten und eine realistische Perspektive, später als Partner(in) der Kanzlei aufgenommen zu werden. Wir wachsen – auch in diesen besonderen Zeiten! Wachsen Sie mit uns!

Kanzlei Fasbender Burdack Buch, Tel. 0911-286320, www.rafb.de oder info@rafb.de
Sympathische gut eingeführte Kanzlei mit 5 Anwälten, moderne Ausstattung, zentr. Lage, gutes Betriebsklima, sucht Kollegen/in, auch halbtags oder Teilzeit/Berufsanfänger/in, im Zivilrecht, Fachanwalt möglich. Kollegialer Umgang, Aussicht auf Partnerschaft sowie Vertraulichkeit sind für uns selbstverständlich.

Hüttl Rechtsanwälte
Für unsere überregional tätige Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n RAin/RA. Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf Handels- und Gesellschaftsrecht sowie IT-Recht. Auch gehören das allg. Zivilrecht sowie das Arbeitsrecht zu unserem Leistungsspektrum. Bewerben Sie sich jetzt per E-Mail: info@huettl-rechtsanwaelte.de

AfA Rechtsanwälte,
Tel. 0911-37667788
AfA Rechtsanwälte ist eine der

führenden Spezialkanzleien im Arbeitsrecht. Wir suchen einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) mit ausgeprägter Leidenschaft für das Arbeitsrecht. Schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung gerne an: bewerbung@afa-anwalt.de – Weitere Informationen auch auf unserer Homepage.

RAe Mussbach, Blum & Uhl, Tel. 09122 - 933950, Bahnhofsstr. 34, 91126 Schwabach
Alteingesessene Anwaltskanzlei in Schwabach sucht engagierte/n Kollegen/in in VZ und ab sofort im Angest.-Verh.(od. freiberufl.). Wenn Ihnen der Anwaltsberuf Berufung ist und Sie mit Leidenschaft bei der Sache sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen.

info@kanzlei-seibert.com
Wir sind eine Kanzlei mit 4 Anwälten und suchen einen RA (m/w/d) in Vollzeit/Teilzeit zur selbständigen Fallbearbeitung im Arbeitsrecht und Verkehrsrecht. Wir bieten Ihnen sehr flexible Arbeitszeiten im Homeoffice mit der Wahrnehmung von Terminen vor Ort in Regensburg (ca. 2 mal pro Woche). Informationen unter: www.kanzlei-seibert.com

Dr. Carl & Partner mbB, www.dr-carl-partner.de
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Als Berufsanfänger bewerben Sie sich schon jetzt bei uns, auch wenn Ihnen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung des zweiten Staatsexamens noch nicht vorliegen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Email an: kariere@d-c-p.de

Dr. Beck & Partner GbR,
RA Dr. Ulf Pechartscheck,
Tel. 0911/9512850,

kariere@ra-dr-beck.de
Dr. Beck & Partner GbR ist eine auf die Insolvenzverwaltung spezialisierte Anwaltssozietät mit acht Standorten in Bayern. Zur Verstärkung unserer Abteilungen Prozess- und Arbeitsrecht suchen wir am Standort Nürnberg einen Rechtsanwalt (m/w/d). Erfahren Sie mehr unter: www.ra-dr-beck.de/kariere/. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Dr. Zeug, Datzler, Dr. Lux, 90402 Nürnberg
Etablierte, wirtschaftlich ausgerichtete und modern ausgestattete Kanzlei im Zentrum von Nürnberg (U-Bahn Weißer Turm) sucht Rechtsanwalt (m | w | d) in Voll-/Teilzeit in Festanstellung. Wir bieten eine gute Mandantenstruktur, Perspektive zur Partnerschaft und eine intelligente work-life-balance. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: zeug@rae-wiedemann.de

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, Rechtsanwalt (m/w/d) Öffentliches/Privates Baurecht. Nach zwei überzeugenden Examina möchten Sie jetzt im Bereich Baurecht durchstarten. Sie legen Wert auf fachlich einwandfreie Falllösungen, eine zuverlässige und professionelle Mandantenbetreuung und eine aktive Zusammenarbeit mit Kollegen – dann kommen Sie zu Sonntag & Partner nach Nürnberg.

MKM + PARTNER – career@mkm-partner.de
Sympathisches Team in dynamischer Wirtschaftskanzlei sucht Rechtsanwalt (m/w/d) mit Berufserfahrung im Handels- u. Gesellschaftsrecht, M&A in Vollzeit in Festanstellung mit Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind gründlich, teamfähig und

arbeiten eigenverantwortlich? Bewerbung bitte an obige E-Mail z. Hd. RA Burkhard Krecichwost.

Mayer Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Fiehl, Tel. 0911/3766300, kanzlei@ra-fiehl.de

Zur Verstärkung suche ich einen/eine RA (w/d/m), gerne Berufseinsteiger/Wiedereinsteiger in TZ/VZ/ zur Anstellung/freie Mitarbeit. Schwerpunkte sind das allgem. Zivilrecht, ArbR, FamR, SozR, VerwR, VersR und BankR. Gerne unterstütze ich Sie bei der Bildung eigener Schwerpunkte und entspr. Fortbildung.

Schaffer & Partner mbB WP/StB/RAe, matthias.braun@schaffer-partner.de

Wir sind eine interdisziplinäre Kanzlei mit derzeit 15 Berufsträgern. Für unseren Standort Neumarkt suchen wir einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d). Interesse und ggf. Berufserfahrung in den Bereichen Erbrecht und Wirtschaftsrecht sind wünschenswert. Wir fördern fachliche Spezialisierung und die Fortbildung zum Fachanwalt.

RAe von Rosenstiel & von Stockmar von Wangenheim, Tel. 0911-23 42 00

Als derzeit hauptsächlich zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) am besten mit ergänzenden Tätigkeitsschwerpunkten, wie öffentliches Recht/ Sozialrecht/Wettbewerbsrecht/ IT zwecks Bürogemeinschaft und zeitnahe Partnerschaft. Gerne auch (Wieder-)Einsteiger. Bewerbung bitte an: kontakt@recht-nbg.de

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte, Tel. 0941-585710, hofmann@paluka.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für den

Bereich Erneuerbare Energien gesucht. Richten Sie Ihre Bewerbung (gerne mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung) bitte per E-Mail an hofmann@paluka.de. Mehr Infos finden Sie unter: www.paluka.de/karriere/rechtsanwaelte

Rechtsanwälte Herrmann, Menn & Kollegen, Tel. 0906/7058670
Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Verkehrs- und Arbeitsrecht und sind ein Team von 5 Rechtsanwälten, die den Anspruch haben, durch ein umfassendes und serviceorientiertes Dienstleistungsangebot den individuellen Anforderungen und Interessen unserer Mandanten gerecht zu werden. Detaillierte Informationen finden Sie unter: herrmann-kollegen.de

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0, kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 10 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

Abel & Dr. Schuhmann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Fürth, bewerbung@schuhmann.de

Wir suchen einen Rechtsanwalt (w/m/d) mit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen und Erfahrung bei der Bearbeitung von Fällen im allg. Zivil- und Wirtschaftsrecht, Kenntnisse im Verwaltungsrecht von Vorteil. Wir bieten eine langfristige Perspektive, die Möglichkeit der Führungsverantwortung und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kanzlei Dr. Sojka, Tel. 0911-240 350 00, info@kanzlei-dr-sojka.de

Wir sind auf der Suche nach einem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gerne Berufsanfänger/in) auf freiberuflicher Basis zur Verstärkung unseres Teams. Sie erwartet ein junges, dynamisches und höchst professionelles Team, welches nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig ist. Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2020-SGRA-12
Junganwalt im Bereich ArbR und allg. ZivR sucht Festanstellung auf Vollzeit, ab sofort im Raum Nbg/Er/Fü. Der Kurs für den Fachanwalt für ArbR wurde erfolgreich absolviert. Insbesondere besteht Interesse an einer Kanzlei die auch Workshops und Kurse für Externe gibt.

fachanwaeltin_arbeitsrecht@web.de

Ich bin FAin für Arbeitsrecht mit langjähriger Berufserfahrung (ind. u koll. ArbR) in eigener Kanzlei (Mandantenstamm). Jetzt suche ich eine Festanstellung oder freie Mitarbeit in einer Kanzlei im Raum ER (ggf. auch N/FO) im Bereich Arbeitsrecht. Vorzugsweise in Teilzeit, aber darüber kann gesprochen werden.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2020-SGReFa-08
ReFa mit langjähriger Berufser-

fahrung (u. a. Unfallschadenbearbeitung, RVG) auf der Suche nach neuen Herausforderungen in TZ. Gute Kenntnisse in WinMacs, MS-Office. Gerne in Nürnberg oder Lkr. Nürnberger Land.

Chiffre: 2020-SGReFa-07

Ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte in Elternzeit sucht Nebentätigkeit auf 450 Euro im Homeoffice.

refa.nbg20@web.de

Zuverl. ReFa mit Berufserfahrung und Freude am Job sucht neue Herausforderung auf Augenhöhe. Selbstst. Arbeiten in TZ 15-20 Std sollte gegeben sein. Ich habe Erfahrung im Straf- und Zivilrecht und mit RA Micro, Datev, WinMacs, DictaNet. Sorgfalt, Teamfähigkeit u Struktur selbstverständlich vorhanden. Option auf Homeoffice wäre super. Raum Nbg/LAU/NM

Fachangestellte_@gmx.de

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung sucht neuen Wirkungskreis in einer kleineren Kanzlei mit gutem Betriebsklima. Selbständiges Arbeiten und ein netter Umgang mit Mandanten sind für mich selbstverständlich. Gute Kenntnisse in Word/Outlook, RVG, Mahnverfahren und ZV.

kanzleidienstleistung@web.de

Zuverlässige u. motivierte ReFa m. langj. Berufserfahrung bietet Tätigkeit im Raum N/NM/R/ER, alle Kanzleibereiche, Urlaubs- u. Krankheitsvertretung o. langfr., flexibel und ab sofort. Programme: Datev, RA-Micro, WinMacs, Home-office möglich.

Chiffre: 2020-SGReFa-06

Engagierte, mitdenkende, kollegiale u. freundliche ReFa mit Freude an der Arbeit, langj.

Berufserfahrung, ungek., fundierte Fachkenntnisse in ArbR u.a., selbstst. Arbeiten gewohnt, verantwortungsbew., sorgfältige u. strukturierte Arb.weise, RA-Micro u. DictaNet, kein Home-Office, ohne Anhang, sucht struktur. Kanzlei mit teamf. Koll. in Vollzeit.

Schreibkräfte/
sonst. Büroangestellte

bueero.bergmann@arcor.de,

Tel. 0177-722 53 50

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Home-Office-Basis die Erledigung digitaler Diktate, Unterstützung bei der Erstellung von Mahnbescheiden und Zwangsvollstreckungsaufträgen, sowie die Erstellung von Kostenrechnungen an.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Kanzleiveräußerungen/
Vermietungen

kanzlei@ra-koestler.de od.

Tel. 09621-48930 (bis 18.00 Uhr) Anwaltskanzlei in Amberg, seit 32 Jahren, innerstädtisch, Schwerpunkte: Familien-, Verkehrs-, Miet-, Arbeits-, Bau- und Architekten-, Erbrecht/eingearbeitete Mitarbeiter mit RA-Micro, breiter Mandantenstamm, zu veräußern auch auf Rentenbasis.

Bürogemeinschaften/
Zusammenarbeit

kooperation@deutsche-anwalts-hotline.de

Rechtsanwält*innen (m/w/d)

für telefonische Rechtsberatung gesucht – Per Telefon oder Chat: Bequem von zu Hause oder der Kanzlei beraten – individuell auf Sie und Ihren Zeitplan abgestimmt, regelmäßiger Umsatz ohne Ausfallrisiko. Sie beraten, die Verwaltung übernehmen wir. Mehr Informationen unter: dahag.de/teilnahme-hotline

Chiffre: 2020-BGZA-21

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einstieger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/Fü/ER geeignet.

Tel. 0941/90108

Büro in Regensburger Bürogemeinschaft gegen Unkostenbeteiligung ab 01.01.2021 zu vermieten. Nähere Informationen unter o.g. Tel.-Nr.

Chiffre: 2020-BGZA-20

Für einen netten Kollegen oder eine nette Kollegin haben wir ab sofort im Nürnberger Südwesten einen toll eingerichteten Büroraum frei. Inkludiert ist ein großzügiges Besprechungszimmer (Corona), Telefonanschluss, Wlan, falls gewünscht auch Mitbenutzung der Infrastruktur mit Sekretärin und Co. Kontaktieren, reinsetzen, wohlfühlen!

bewerbungen.regensburg@t-online.de

Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zu-

nächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

info@rechtsanwaeltin-meyerweber.de

Zeit für räumliche/persönliche Veränderung? Etablierte Kanzlei, familienrechtlich ausgerichtet, gut vernetzt, AN, Gerichtsnähe, bietet Büroräume, ca. 40 qm, gemeinsame, Küche, sep. Eingang, 2 Zimmer, Diele, WC, für Bürogemeinschaft oder Untermiete. Spätere altlersbedingte Übernahme denkbar. Interessiert?

Tel. 09131-77880

Erfahrener Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bietet Räumlichkeiten für Bürogemeinschaft/Untermiete u. a. in repräsentativer Kanzlei, sehr gute IT-Ausstattung, verkehrsgünstig, eigene Parkplätze, Uni-Nähe u. a. in Erlangen.

Steuerkanzlei M. Bauer,

Tel. 0911-592064

Wegen Kanzleiaufgabe gebe ich günstig ab: wie neu, Bosse Schrankwandsysteme, höhenverstellbar 80 br. 236 – 248cm hoch, 48 tief, 2 x 4 m und 4 vario Schreibtische mit Rollcontainer,

höhenverstellbar; Farbe nebelgrau; 4 Röder-Bürostühle, höhen- u. rückenverstellbar königsblau gesprenkelt, wie neu; Möbel standen im Prüfungszimmer.

Chiffre: 2020-BGZA-19

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht mit langjähriger Berufserfahrung sucht Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit in Nürnberg in kollegialem Umfeld, weitere Tätigkeitsschwerpunkte ZivilR, Reiserecht.

Seminare

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wegen der seit 02.11.2020 geltenden verschärften Kontaktbeschränkungen können wir aktuell leider keine Präsenzseminare durchführen.



Wir hoffen aber, dass wir Ihnen 2021 wieder Fortbildungsveranstaltungen vor Ort anbieten können. Bitte informieren Sie sich auch auf www.rak-nbg.de über unser Seminarangebot. Sobald wie möglich werden wir dort wieder Seminare ausschreiben.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folgeveranstaltung

Anwalts – und Steuerberaterhaftung

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11. Dezember 2020, 09:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 26. Februar 2021, 13:30 – 19:00 Uhr

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin
am BGH

Video-Casting-Wettbewerb

für Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende

AND THE WINNER IS ...

Bekanntgabe der Preisträger des Wettbewerbs der Rechtsanwaltskammer:

Angelina Weber

ADWUS Rechtsanwältin

“An meinem ersten Tag in der Kanzlei war ich noch sehr aufgeregt. Heute weiß ich, das war unbegründet.” Mit diesen Worten beginnt Angelina Weber ihren Clip, den sie zum Video-Casting Wettbewerb der Rechtsanwaltskammer Nürnberg eingereicht hat. Schon dieser Satz ist nach Ansicht der Jury preiswürdig. Aber auch darüber hinaus ist der Beitrag dank guter Ideen, pointiertem Text, guten Bildern und geschicktem Timing in jeder Hinsicht als sehr gelungen zu bezeichnen und ist geeignet, so wie er ist, die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten zu bewerben. Angelina Weber ist damit eine würdige Preisträgerin für den ersten Platz des Wettbewerbs.



1. Preis:
Angelina Weber

Team – Kanzlei Gabler & Hendel

Der zweite Preis geht an das Team der Rechtsanwaltskanzlei Gabler und Hendel, das sich in ihrem Spot mächtig ins Zeug gelegt hat. Humorvoll und geistreich wird zunächst der Kanzleialltag persifliert. Die Angestellte am Empfang ist rüpelhaft, der Anwalt gierig und uninteressiert, die Auszubildende darf Fenster putzen. Alles so wie es nicht sein soll und wie es hoffentlich auch nicht ist. Bei den Darsteller/innen des Videos steht die Freude an der Arbeit im Vordergrund und sie vermitteln überzeugend, dass der Arbeitsalltag in einer Rechtsanwaltskanzlei auch Spaß machen kann. Die zweiten Preisträger überzeugen mit einer leichten und spielerischen Umsetzung.



2. Preis:
Kanzlei Gabler & Hendel

Nektaria Giatsou und Emine Ciftcibasi

Strafrechtsboutique Heinz und Schultzy

Der dritte Preis geht an zwei junge Rechtsanwaltsfachangestellte, die auf sympathische und unkomplizierte Weise für ihren Beruf werben. Dafür reichen ihnen einfache Mittel - ein nettes Lächeln und ein paar Bildunterschriften. Sie benutzen Stichworte, wie “digitales arbeiten” oder “spannende Ermittlungsakten lesen”. Alleine das genügt, um sich ein Bild von ihrer Arbeit zu machen. Entstanden ist ein Beitrag, wie es sich die Initiatoren des Wettbewerbs der Rechtsanwaltskammer erhofft hatten: eine authentische Werbung für den Beruf – nicht ganz perfekt, aber erfrischend und engagiert.



3. Preis:
Nektaria Giatsou und Emine Ciftcibasi

Last but not least bedankt sich die Rechtsanwaltskammer bei allen weiteren Teilnehmer/innen des Wettbewerbs fürs Mitmachen. Auch wenn ihre Beiträge keine Auszeichnung erhalten, haben sie dennoch zum Gelingen des Wettbewerbs beigetragen und wertvolle Impulse geliefert, wie man den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten darstellen könnte. Die Beiträge der Preisträger werden zum Teil noch überarbeitet und sollen zu gegebener Zeit unter www.3w-azubi.de veröffentlicht werden.





Einfach mal abschalten!

WIR wünscht entspannte Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2021.

Impressum



WIR:	Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 203 © Christian Oberlander Titelbild © ink drop, Adobe Stock Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	Dezember 2020

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



Ihr Bildungspartner für juristische Lehrgänge und Fachseminare

Fachanwaltslehrgänge | FAO-Seminare | Fortbildungen für Kanzleipersonal

Präsenzveranstaltungen | Online-Kurse | Live-Streams



JURISPRUDENTIA Intensivtraining

Inh. RA Thomas Eismann

Ludwig-Feuerbach-Straße 69, 90489 Nürnberg | Tel.: 0911 5868520 | Fax: 0911 58685211

Mail: info@jurisprudencia-seminare.de | Web: www.jurisprudencia.info

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

RA Jens Anderssohn, Rechtsanwälte Cavada und Partner

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere

täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.